OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752829/2/SB

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der S L-C GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22.11.2022, GZ: BHGMSanR-2022-558051/3-MD, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 22.11.2022, GZ: BHGMSanR-2022-558051/3-MD, der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Vergütung nach dem EpiG für den Dienstnehmer W H, geb. x, abgewiesen. Begründend führte die bB aus, die behördliche Absonderung des Mitarbeiters endete mit 12.06.2022 aufgrund der Freitestung, womit der Antrag der bP spätestens am 13.09.2022 bei der bB einlangen hätte müssen. Der Antrag der bP sei jedoch am 16.09.2022 eingelangt, weshalb dieser als verspätet abzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 24.11.2022 Beschwerde mit der Begründung, sie sei vom Arbeitnehmer vor der Antragstellung nicht über die Freitestung informiert worden, weshalb wie lt Bescheid bis 16.06.2022 beantragt und von da ausgehend die Frist berechnet worden sei. Es werde ersucht, die Umstände und den Antrag bis 12.06.2022 zu berücksichtigen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.11.2022 (Einlangen: 28.11.2022) legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Bescheid der bB vom 07.06.2022, GZ: BHGMSanR-2022-558051/1, wurde der Dienstnehmer der bP, W H, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV2) ab 06.06.2022 bis zum Ablauf des 16.06.2022 behördlich gemäß §§ 7, 17 EpiG abgesondert.

Bereits im Absonderungsbescheid wurde darauf hingewiesen, dass die Absonderung bzw die Verkehrsbeschränkung im Anschluss an die Absonderung

vorzeitig und automatisch unter der Voraussetzung des Vorliegens eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (negativer PCR-Test oder positiver PCR-Test mit einem Ct-Wert über 30), endet.

Der vom Dienstnehmer der bP durchgeführte PCR-Test ergab ein Testergebnis mit einem Ct-Wert über 30. Mit SMS der bB vom 12.06.2022, 08.49 Uhr wurde der Dienstnehmer der bP über das Testergebnis informiert und die Quarantäne mit sofortiger Wirkung am 12.06.2022, 08.49 Uhr beendet (Behördenakt, ON6).

II.2.2. Am 16.09.2022 übermittelte die bP per E-Mail den Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpiG für die Absonderung des Dienstnehmers W H im Absonderungszeitraum 06.06.2022 bis 16.06.2022 im Betrag von 2.026,23 Euro (Behördenakt, ON2).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Unstrittig ist somit die Dauer der Absonderung des Dienstnehmers der bP, insbesondere auch die Beendigung der Absonderung mit 12.06.2022, 08.49 Uhr sowie die Übermittlung des Vergütungsantrages an die bB per E-Mail am 16.09.2022. Die bP begründet die verspätete Antragstellung mit der ihr unbekannten Freitestung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

[…]

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.

[…]“

III.2.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 iVm § 36 Abs 1 lit i EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung aus dem Bundesschatz zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 leg cit abgesondert wurden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten

ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs 1 par cit genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Gemäß § 33 EpiG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18.03.2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiell-rechtliche Fristen (VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190; 10.12.2021, Ra 2021/03/0137; 13.12.2021, Ra 2021/03/0309). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

III.2.2. Da der Dienstnehmer W H mittels Bescheid der bB vom 07.06.2022, GZ: BHGMSanR-2022-558051/1, iVm der mit 12.06.2022 bewirkten vorzeitigen Freitestung von 06.06.2022 bis 12.06.2022 um 08.49 Uhr nach § 7 EpiG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der

Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

III.2.3. Davon ausgehend hätte der Vergütungsantrag bis zum 12.06.2022 bei der bB eingebracht werden müssen. Die Ausführungen der bP, die Freitestung sei ihr nicht bekannt gewesen, vermögen daran nichts ändern, zumal der rechtskräftig festgestellte Absonderungszeitraum auch für das hier verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren betreffend die Vergütung gemäß § 32 EpiG verbindlich ist, da sich die Dauer der Vergütungsleistung ausschließlich an der Dauer der Absonderung des Mitarbeiters orientiert. Ob die vorzeitig erfolgte Freitestung der bP bekannt war bzw von ihrem Mitarbeiter bekannt gegeben wurde, ist für die Dauer des Absonderungszeitraumes und den Beginn des Fristenlaufs unerheblich und stellt allenfalls ein Kommunikationsproblem zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer dar.

III.3. Da der Antrag der bP erstmals am 16.09.2022 bei der bB eingelangt ist, ist der Antrag verspätet eingebracht. Aufgrund der verspäteten Antragseinbringung ist folglich der Vergütungsanspruch der bP gemäß § 32 EpiG erloschen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpiG auf die genannte Rechtsprechung zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger